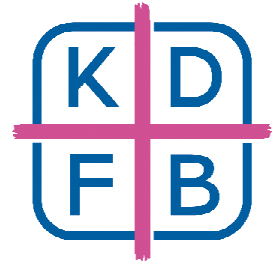


**Satzung
des Diözesanverbandes Köln
im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. (KDFB)**



§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen Diözesanverband Köln im Katholischen Frauenbund e.V. (KDFB) Köln. Er hat seinen Sitz in Köln und ist ein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verband.

§ 2

Ziel und Aufgaben

Der Diözesanverband Köln im Katholischen Deutschen Frauenbund ist der Zusammenschluß von Frauen im Geiste der Katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine an christlichen Werten orientierte, religiös und politisch motivierte Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Aufgaben sind

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- Die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- Die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

§ 3

Durchführung des Verbandszwecks

Dem Verbandszweck dienen:

1. Veranstaltungen und Projekte zu
 - religiösen, kulturellen, politischen und internationalen Fragen;
 - Fragen des Ehe- und Familienlebens und der Alleinlebenden;
 - Fragen der Berufstätigkeit der Frau;
 - sozialen und caritativen Aufgaben;
2. Mitarbeit in Pfarrei, Dekanat und Diözese;
3. Mitarbeit in anderen Verbänden und Zusammenschlüssen
4. Mitarbeit im öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder des Diözesanverbandes im KDFB

Die Mitglieder des Diözesanverbandes Köln im KDFB sind die Zweigvereine des KDFB in der Erzdiözese Köln und die Einzelmitglieder des Bundesverbandes aus dem Erzbistum Köln.

§ 6 Organe

Organe des Diözesanverbandes Köln im KDFB sind

- a) der Diözesanvorstand
- b) der Diözesanausschuß
- c) die Diözesanversammlung

§ 7 Diözesanvorstand

Er besteht aus

- a) der Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin
- d) der Schriftführerin
- e) dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin mit beratender Stimme

Er vertritt den Diözesanverband.

Seine Aufgaben sind

- die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Diözesanausschusses und der Diözesanversammlung
- die Führung der Verwaltungsgeschäfte mit Rechenschaftsbericht gegenüber dem Diözesanausschuß und der Diözesanversammlung und dem Generalvikariat Köln
- die Einberufung der Diözesanversammlung und des Diözesanausschusses
- die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

§ 8

Wahl des Diözesanvorstandes

Der Vorstand wird von der Diözesanversammlung auf 3 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, muß eine Nachfolgerin in der nächsten Diözesanversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt werden. Bis zu einer Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 9

Diözesanausschuß

Er besteht aus

- dem Diözesanvorstand,
- den Vorsitzenden der Zweigvereine oder einer ihrer Stellvertreterinnen

Er wird zweimal jährlich einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Sorge für die Verwirklichung der Zielsetzung des KDFB im Rahmen der Satzung;
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

§ 10

Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung besteht aus

- den Mitgliedern des Diözesanvorstandes
- den Vorsitzenden der Zweigvereine,
- den von den Zweigvereinen entsandten Mitglieder
- den Einzelmitgliedern des Bundesverbandes im Erzbistum Köln.

Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:

- Stellungnahme zu zeitnahen Fragen für die Arbeit der Zweigvereine
- Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes, der zu wählenden Mitglieder des Bundesausschusses und der Kassenprüferinnen
- Entgegennahme des Kassen- und Rechenschaftsberichtes
- Entlastung des Diözesanvorstandes
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Annahme bzw. Änderung der Satzung
- Auflösung des Diözesanverbandes.

Die Diözesanversammlung tritt jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre zusammen. Sie ist außerdem vom Diözesanvorstand einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder dies verlangen.

Das Stimmrecht regelt die Verfahrensordnung.

Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen an die Zweigvereinsvorsitzenden schriftlich zu erfolgen.

Die ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Das Abstimmungsverfahren bei Wahlen regelt die Verfahrensordnung. Anträge zur Diözesanversammlung müssen spätestens 8 Werktage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Diözesanvorstand eingereicht sein.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Diözesanverbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 11

Auflösung des Diözesanverbandes

Im Falle der Auflösung des Diözesanverbandes fällt der Diözesanzuschuß nach Begleichung der Schulden dem Erzbistum zu.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Beschluß der Diözesanversammlung am 22.5.2004 in Kraft.